



STATUTEN

BADMINTON CLUB ILANZ
21. Mai 2011

1. **Name** Der am 17. September 1974 gegründete Badminton Club Ilanz, im Nachfolgenden BCI genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
2. **Sitz** Der rechtliche Sitz des BCI befindet sich in Ilanz.
3. **Neutralität** Der BCI ist politisch und konfessionell neutral.
4. **Zweck/Aufgabe des Vereins** Der BCI bezweckt die Ausbreitung des Badmintonsportes, insbesondere der Breitenentwicklung und Jugendsportes.
5. **Zugehörigkeit** Der BCI ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Schweiz. Badmintonverband (swiss badminton)
 - Badmintonverband Ostschweiz (BVO)
 - Badmintonverband des Kantons GraubündenDie Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse dieser Organe sind für den BCI verbindlich.
6. **Finanzielle Mittel**
 - a) Mitgliederbeiträge
 - a1) Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit von den jährlichen Mitgliederbeiträgen enthoben.
 - a2) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die eine längerfristige Trainertätigkeit und ähnliches ausüben, von den jährlichen Mitgliederbeiträgen zu befreien.
 - b) Passivmitgliederbeiträge
 - c) Totogelder
 - d) Subventionen
 - e) Gönnerbeiträge
 - f) Diverses
7. **Vereinsjahr** Ein Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April und schliesst mit der Ordentlichen Generalversammlung.
8. **Mitgliedschaft** Der Club besteht aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Aktivmitglieder
 - d) Juniorenmitglieder
 - e) Passivmitglieder
- 8.1 **Ehrenmitglieder** Wer sich um den BCI durch hervorragende Leistungen oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Clubvorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, haben jedoch keine Beiträge zu entrichten. Bei Ernennung wird ein Geschenk mit Widmung überreicht.
- 8.2 **Freimitglieder** Zu Freimitgliedern werden diejenigen ernannt, die als Aktivmitglieder während 20 Jahren dem BCI angehören. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, haben jedoch keine Beiträge zu entrichten. Bei Ernennung wird ein Geschenk mit Widmung überreicht.
- 8.3 **Aktivmitglieder** Aktivmitglieder sind diejenigen Personen, die den Badmintonsport aktiv und regelmässig im BCI ausüben.
- 8.4 **Juniorenmitglieder** Juniorenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, sobald sie das 16. Altersjahr erreicht haben. (Stichtag = 1. Januar)



STATUTEN

BADMINTON CLUB ILANZ

21. Mai 2011

- 8.5 Passivmitglieder** Jedermann kann im BCI Passivmitglied werden. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, unter der Voraussetzung, dass sie den festgesetzten Jahresbeitrag ordnungsgemäss bezahlt haben. Das Passivmitglied hat zu sämtlichen Vereinsversammlungen und Anlässen Zutritt, aber nur mit beratender Stimme.
- 9. Eintritt**
- Der Eintritt in den BCI ist jedermann möglich, Eintrittsgesuche sind dem Club schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Vereinsformular einzureichen.
 - Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie werden ab sofort beitragspflichtig.
 - Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.
 - Die Mitgliederzahl wird auf Grund der verfügbaren Plätze festgelegt und dies auf Entscheidung des Vorstandes.
- 10. Ausschluss** Ein Ausschluss aus dem BCI kann durch Antrag an der Generalversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied:
- Die Statuten des BCI grob verletzt.
 - Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCI nicht nachkommt.
 - Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCI schädigt.
- Gegen den Ausschluss kann zu Händen der Generalversammlung rekurriert werden.
- 11. Übertritt** Übertritte eines lizenzierten Spielers zu einem anderen, dem swiss badminton angeschlossenen Vereins sind innerhalb der entsprechenden Reglemente gestattet, sofern die finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden erfüllt sind. Über die Genehmigung eines Übertrittgesuches entscheidet der Vorstand.
- 12. Austritt** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, muss aber dem Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gemeldet werden. Bereits geleistet Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Austritte werden Ende des Vereinsjahres an der Generalversammlung traktandiert und protokolliert.
- 13. Rechte der Mitglieder**
- An Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
 - Der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen.
 - Gegen Beschlüsse des Clubvorstandes sowie der übrigen Kommissionen kann zu Händen der Generalversammlung schriftlich rekurriert werden.
 - Ausgenommen der Passivmitglieder sind alle Mitglieder stimmberechtigt und wahlfähig.
- 14. Pflichten der Mitglieder**
- Den Vorschriften der Statuten und Reglemente stets nachzuleben.
 - Den Anordnungen des Vorstandes bei Veranstaltungen jeglicher Art Folge zu leisten.
 - Ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- 15. Organe** Die Organe des BCI sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen



STATUTEN

BADMINTON CLUB ILANZ
21. Mai 2011

- 16. Generalversammlung** Jedes Jahr findet im zweiten Quartal die ordentliche Generalversammlung statt. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen hierzu sind 3 Wochen vorher zu versenden. Die Generalversammlung ist zuständig für:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Mutationen
 - Entgegennahme aller Jahresberichte
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Der Vorstand legt Budget bzw. Kreditbegehren vor
 - Wahlen
 - Statuten und Reglementsänderungen
 - Behandlungen von Rekursen gemäss Art. 13 c
 - Ehrungen
 - Diverses
- Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht; so ist eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung innert 4 Wochen neu einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 17. Ausserordentliche Generalversammlung** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen jederzeit oder auf Verlangen von 1/2 der Aktivmitglieder (inkl. Ehren- und Freimitglieder) innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Begehrens einberufen.
- 18. Amtsdauer** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Vereinsjahr. Vorstandsmitglieder werden an jeder Generalversammlung gewählt.
- 19. Abstimmungen** Wahl- und Sachgeschäfte werden in der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident durch Stichentscheid.
- 20. Der Vorstand** Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - TK-Chef, Materialverwalter
- Chargenkumulation ist gestattet.
Der Vorstand kann um einen Beisitzer erweitert werden, diese hat kein Stimmrecht.
- 21. Unterschriften** Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident mit dem Vizepräsident, dem Aktuar oder dem Kassier. Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder des BCI ist möglich, soweit es sich um die Korrespondenz im üblichen Rahmen handelt und ihr Ressort betrifft.
- 22. Pflichten des gesamten Vorstandes**
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.



STATUTEN

BADMINTON CLUB ILANZ
21. Mai 2011

23. Pflichten des einzelnen Vorstandsmitgliedes
- a) Der Präsident führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verfasst einen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.
 - b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident seine Pflichten und Rechte. Der Vizepräsident kann ebenfalls für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
 - c) Der Aktuar verfasst alle Protokolle über Vorstandssitzungen, Generalversammlung, etc. Er kann für weitere, administrative Arbeiten beigezogen werden. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein genaues Mitgliederverzeichnis.
 - d) Der Kassier verwaltet die Finanzen des BCI. Er verfasst den Kassabericht, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis, dies in Zusammenarbeit mit dem Aktuar.
 - e) Der TK-Chef verwaltet sämtliches Material für den Spielbetrieb und ist zugleich Interclubchef.
 - f) Der Beisitzer hat keine festen Verpflichtungen und wird vom Vorstand gewählt. Er unterstützt die Vorstandsarbeiten generell.
24. Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.
25. Finanzen
- a) Für die Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
 - b) Beiträge, Jahresbeiträge für Aktiv-, Junioren-, und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung beschlossen, sie dürfen jedoch nicht mehr als Fr. 200.-- betragen.
26. Schlussbestimmungen
- a) Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung erfolgen; Dazu ist ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.
 - b) Eine Auflösung des BCI kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder schriftlich an eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung eingeladen werden. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.
 - c) Wird innerhalb von 5 Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, wird ihm das Vereinsvermögen zur Verfügung gestellt. Ansonsten verfällt das Vereinsvermögen der Stadt Ilanz zur Förderung des Sports.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen, an der Generalversammlung 1991 letztmals revidierten Statuten.

Ilanz, Mai 2011 BADMINTON CLUB ILANZ

Der Vizepräsident


Geni Duff

Der Kassier


Fabian Thöni